

Allgemeine Auftragsbedingungen für Dienstleistungen

§ 1 Geltung

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten ausschließlich für die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber steep, sofern sie nicht durch speziellere Bedingungen geregelt werden. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

§ 2 Dienstleistungen

(1) Der Auftragnehmer erbringt die im Auftrag genannten Dienstleistungen.

(2) Bei der Erbringung seiner Leistungen ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, die geschäftlichen Bedürfnisse der steep zu berücksichtigen und wird zur Verfügung stehen, wenn der Geschäftsbetrieb der steep dies verlangt.

§ 3 Preise, Zahlung

(1) Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen die im Auftrag genannte Vergütung.

(2) Sämtliche Rechnungen sind dreifach auszufertigen und mit der Bestellnummer der steep zu versehen.

(3) Rechnungen sind zahlbar netto innerhalb von 30 Tagen ab ordnungsgemäßer Rechnungsstellung.

§ 4 Vertraulichkeit

(1) Der Auftragnehmer soll alle Informationen über die Geschäftstätigkeit der steep und deren verbundenen Unternehmen vertraulich behandeln und nicht an andere Personen weitergeben. Der Auftragnehmer soll solche vertrauliche Informationen nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm zugänglich gemacht wurden und soll diese nicht für eigene Zwecke oder zugunsten einer anderen Person, insbesondere nicht zugunsten eines Wettbewerbers der steep, verwenden, es sei denn, steep hat dem zuvor schriftlich zugestimmt.

(2) Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für solche Informationen:

- a) die zum Zeitpunkt der Weitergabe öffentlich bekannt sind und dieser Umstand nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen ist;
- b) zur Kenntnis des Auftragnehmers auf anderen Wegen als durch die steep oder deren verbundene Unternehmen gelangten, ohne dass eine gegenüber steep unmittelbar oder mittelbar bestehende Pflicht zur Vertraulichkeit verletzt wurde und ein Recht zur Weitergabe dieser Information bestand;
- c) der Auftragnehmer aufgrund Rechtsvorschrift oder behördlicher Anordnung zur Weitergabe verpflichtet ist, sofern er zuvor steep über die beabsichtigte Weitergabe schriftlich informiert hat und die nach Gesetz vorgesehenen und angemessenen Vorkehrungen getroffen hat, um den Umfang der Weitergabe so gering wie möglich zu halten.

(3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gemäß diesem § 4 gilt für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Vertragsende fort.

§ 5 Eigentum an Vertraulichen Informationen

Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass steep der alleinige Eigentümer von allen vertraulichen Informationen, Patenten, Urheberrechten, Geschäftsgeheimnissen, Marken oder anderen gewerblichen Schutzrechten bleibt. Dem Auftragnehmer wird hieran weder ein Nutzungsrecht gewährt noch werden irgendwelche dieser Rechte ausdrücklich oder schlüssig an ihn übertragen.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Pressemitteilungen oder andere öffentliche Bekanntmachungen über die steep oder die Tätigkeiten des Auftragnehmers im Rahmen des Vertrages sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von steep zulässig.

§ 7 Gewährleistung, Haftung

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass er seine Verpflichtungen nach diesem Vertrag mit der verkehrsüblichen Sorgfalt

erbringt. Er ist jedoch nicht für das Erreichen eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

§ 8 Abtretungen, Unteraufträge

(1) Der Auftragnehmer darf seine Forderungen gegenüber steep nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten.

(2) Die Untervergabe der beauftragten Dienstleistung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von steep.

§ 9 Vertragsdauer und -beendigung

(1) Die Laufzeit des Vertrages ist im Auftrag bestimmt.

(2) Die Kündigung des Vertrages durch eine Partei berührt jedoch nicht die Rechte und Pflichten der Parteien, die vor der Rechtswirksamkeit der Kündigung des Vertrages entstanden sind.

(3) Nach Beendigung des Vertrages ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, alle Eigentumsgegenstände, Dokumente und sonstige Daten, die der steep gehören und in deren Besitz er sich befindet, unverzüglich an steep zurück zu geben. Dem Auftragnehmer steht kein Zurückbehaltungsrecht zu.

(4) Im Falle von nicht herausgabefähigen Datenträgern, wie Festplatten o. ä. sind die entsprechenden Daten über vertrauliche Informationen auf Verlangen von steep durch den Auftragnehmer zu löschen oder in sonstiger Weise zu vernichten. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen von steep unverzüglich schriftlich bestätigen, dass entsprechend der vorstehenden Verpflichtung sämtliche Dokumente und Unterlagen herausgegeben bzw. gelöscht oder vernichtet worden sind.

§ 10 Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts).

(2) Der Erfüllungsort ergibt sich aus dem Auftrag.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bonn, soweit der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.